



WG: Angebot der Stadt Schopfheim für ein Zentralklinikum

Andrea Jessing-Neumann

An:

lr

07.02.2017 17:04

Details verbergen

Von: Andrea Jessing-Neumann/Loerrach-Landkreis/DE

An: lr@loerrach-landkreis.de

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Jessing-Neumann

Landratsamt Lörrach

Sekretariat Landrat

Palmstraße 3

79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-8001

Telefax: +49 7621 410-98001

Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>

E-Mail: andrea.jessing-neumann@loerrach-landkreis.de

European
energy award



----- Weitergeleitet von Andrea Jessing-Neumann/Loerrach-Landkreis/DE am 07.02.2017 17:03 -----

Von: ob-buero@loerrach.de

An: marion.dammann@loerrach-landkreis.de, Armin <Mueller.Armin@klinloe.de>

Datum: 07.02.2017 16:57

Betreff: WG: Angebot der Stadt Schopfheim für ein Zentralklinikum

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Müller,

aus Gründen der Gleichbehandlung der drei Angebote der Städte Lörrach, Rheinfelden und Schopfheim möchte die Stadt Lörrach bezüglich des Kaufpreises der angebotenen Flächen auf folgendes hinweisen und bittet ausdrücklich, dieses zu prüfen:

Während die Städte Lörrach und Rheinfelden voll erschlossene Grundstücke zum jeweiligen Richtpreis für erschlossenes Gewerbeland anbieten, bietet die Stadt Schopfheim dem Landkreis bzw. den Kliniken laut ihrem Exposé für einen großen Teil der Flächen den Einstieg in einen Optionsvertrag an, den die Stadt Schopfheim mit den jeweiligen Grundeigentümern geschlossen hat. Mit diesem Optionsvertrag kann die Stadt Schopfheim nur unerschlossenes Gelände erworben haben, bestenfalls in der Qualität von Bauerwartungsland. Der Landkreis bzw. die Kliniken GmbH könnte also ebenfalls nur in einen Vertrag für unerschlossenes Bauerwartungsland eintreten. Mit der Aufstellung und dem Beschluss eines Bebauungsplans und der Erteilung einer Baugenehmigung entsteht für die Stadt Schopfheim somit die gesetzliche Pflicht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen sowohl nach dem BauGB als auch nach dem KAG. Auf die Erhebung dieser Erschließungsbeiträge kann die Stadt Schopfheim nicht verzichten.

Zum Angebot von 30 €/ m² kommen also zwangsläufig die Kosten für den gesetzlichen Erschließungsbeitrag hinzu. Diese kann die Stadt Schopfheim heute nicht verlässlich beziffern. Das führt die Stadt Schopfheim selbst auf Seite 10 ihres Exposés aus. Sinnvoll und gerecht wäre daher, bei der Bewertung des Kaufpreisangebots der Stadt Schopfheim den Richtpreis für erschlossenes Gewerbeland anzusetzen. Dies

hätte den Vorteil, dass alle drei Angebote in diesem Punkt wirklich vergleichbar wären. Sollte das nicht geschehen, ist auf jeden Fall ein Sicherheitszuschlag für die noch entstehenden Erschließungskosten bei der Schopfheimer Fläche anzusetzen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Sollte die Stadt Schopfheim in den Zwischenerwerb der Flächen eintreten und erst dann diese dem Landkreis veräußern, gilt das oben ausgeführte. Veräußert die Stadt Schopfheim die Flächen erst nach Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans, darf sie das Land nicht mehr für den Preis für Bauerwartungsland veräußern, da dies den kommunalrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung widerspricht, wonach Kommunen Eigentum nicht unter Wert veräußern dürfen.

Mit besten Grüßen

Jörg Lutz

STADT LÖRRACH
Oberbürgermeister
Luisenstr. 16
79539 Lörrach
Tel. : 0049 (0) 7621 / 415-101
Fax. : 0049 (0) 7621 / 415-106
E-Mail: ob-buero@loerrach.de
www.loerrach.de